OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-501063/9/Kü/MG**

Datum: **Linz, 19. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 20. November 2025, GZ: BHEF/925050003432/25, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 350 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Spruch die Bezeichnung *„B__, GZ: BHGRBA-2018-2765/242-KB*" auf *„C__, GZ: BHEFBA-2018-2765/424-KB*" korrigiert und der in den verletzten Rechtsvorschriften genannte Bescheid auf *„Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding, GZ: BHEFBA-2018-2765/424-KB vom 04.02.2025*" richtiggestellt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 35 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. November 2025, GZ: BHEF/925050003432/25, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 2 Z 21 iVm § 73 Abs. 1 Z 1 und § 15 Abs. 3 Z 1 und Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 4. Februar 2025, GZ: BHEFBA-2018-2765/424-KB, eine Geldstrafe von 450 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 01.05.2025 02.06.2025
Ort: E-Straße

Sie sind dem mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, GZ: BHGRBA-2018-2765/242-KB vom 04.02.2025, erteiltem Auftrag,

A. folgende Altfahrzeuge

1. Mercedes Sprinter, Bus, blau, Rostschäden, Überprüfungsplakette im November 2014 abgelaufen,
2. Mercedes Sprinter, Bus, blau, Überprüfungsplakette im Oktober 2015 abgelaufen,
3. Skoda, silberfarben, unversperrt, keine Überprüfungsplakette,
4. Mercedes Sprinter, Bus, blau Rostschäden, Überprüfungsplakette im August 2019 abgelaufen,
5. Range Rover, dunkelgrün, mit einer Plane abgedeckt, Überprüfungsplakette im März 2010 abgelaufen,
6. VW LT, Bus, weiß, Rostschäden, keine Überprüfungsplakette,
7. Mercedes Kombi, blau, Beschädigung im Frontbereich, Überprüfungsplakette im Dezember 2020 abgelaufen,

a. einer Kfz-technischen Überprüfung nach § 57a KFG zu unterziehen und den jeweiligen Prüfbericht bis spätestens 30. April 2025 an die Behörde zu übermitteln,

oder

b. als gefährlichen Abfall mit der Schlüsselnummer 35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und – teile mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben,

oder

c. auf flüssigkeitsdichtem und medienbeständigem Untergrund mit Witterungsschutz (Garage) abzustellen,

B. folgendes Altfahrzeug

7. Mercedes Kombi, grau, Motor ausgebaut, keine Überprüfungsplakette,

a. als gefährlichen Abfall mit der Schlüsselnummer 35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen nachweislich einem befugten Entsorger und den Entsorgungsnachweis bis spätestens 30. April 2025 an die Behörde zu übermitteln

oder

b. auf flüssigkeitsdichtem und medienbeständigem Untergrund mit Witterungsschutz (Garage) abzustellen,

C.

8. den Getränkeautomaten, weiß,

zu entfernen und mit der Schlüsselnummer 35220 Elektro- und Elektronik-Altgeräte - Großgeräte
mit gefahrenrelevanten Eigenschaften nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben und den Entsorgungsnachweis bis spätestens 30. April 2025 an die Behörde zu übermitteln,
nicht nachgekommen, weil keine Nachweise (über erfolgte Überprüfungen nach § 57a KFG, Entsorgungsnachweise, Fotos, Kaufverträge) vorgelegt wurden.
Dadurch wurde § 79 Abs. 2 Z. 21 AWG übertreten, wer Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73 nicht befolgt."

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde ausgeführt, dass es sich bei den gelagerten Autos nicht um Schrottautos handeln würde, diese Autos fahrbereit seien und für das Pickerl hergerichtet und ordnungsgemäß gelagert würden. Außerdem bestehe für die Umwelt keine Gefährdung. Die Behörde habe es auch unterlassen den Tatzeitpunkt festzulegen und die Krankheit des Bf zu berücksichtigen. Zudem hätte sich die Behörde überzeugen müssen, ob die Autos noch da seien oder nicht.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 29. Dezember 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Mai 2026, an welcher der Bf persönlich teilgenommen hat. Die belangte Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid vom 4. Februar 2025, GZ: BHEFBA-2018-2765/424-KB, hat die Bezirkshauptmannschaft Eferding dem Bf gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) folgenden Auftrag erteilt:

„Die Bezirkshauptmannschaft Eferding als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung entscheidet wie folgt:

Behandlungsauftrag

A. Es wird Ihnen aufgetragen, folgende auf dem Grundstück Nr. aaa, KG H__, gelagerten Fahrzeuge
1. Mercedes Sprinter, Bus, blau, Rostschäden, Überprüfungsplakette im November 2014 abgelaufen,
1. Mercedes Sprinter, Bus, blau, Überprüfungsplakette im Oktober 2015 abgelaufen,
2. Skoda, silberfarben, unversperrt, keine Überprüfungsplakette,
3. Mercedes Sprinter, Bus, blau Rostschäden, Überprüfungsplakette im August 2019 abgelaufen,
4. Range Rover, dunkelgrün, mit einer Plane abgedeckt, Überprüfungsplakette im März 2010 abgelaufen,
5. VW LT, Bus, weiß, Rostschäden, keine Überprüfungsplakette,
6. Mercedes Kombi, blau, Beschädigung im Frontbereich, Überprüfungsplakette im Dezember 2020 abgelaufen,

a. einer Kfz-technischen Überprüfung nach § 57a KFG zu unterziehen und den jeweiligen Prüfbericht bis spätestens 30. April 2025 an die Behörde zu übermitteln,
oder
a. als gefährlichen Abfall mit der Schlüsselnummer 35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und - teile mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben, oder
b. auf flüssigkeitsdichtem und medienbeständigem Untergrund mit Witterungsschutz (Garage) abzustellen.

A. Es wird Ihnen weiters aufgetragen,
7. den Mercedes Kombi, grau, Motor ausgebaut, keine Überprüfungsplakette,
a. als gefährlichen Abfall mit der Schlüsselnummer 35203 Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und - teile mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen nachweislich einem befugten Entsorger und den Entsorgungsnachweis bis spätestens 30. April 2025 an die Behörde zu übermitteln
oder
a. auf flüssigkeitsdichtem und medienbeständigem Untergrund mit Witterungsschutz (Garage) abzustellen.

B. Es wird Ihnen weiters aufgetragen,
8. den Getränkeautomaten, weiß,
zu entfernen und mit der Schlüsselnummer 35220 Elektro- und Elektronik-Altgeräte - Großgeräte mit gefahrenrelevanten Eigenschaften nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben und den Entsorgungsnachweis bis spätestens 30. April 2025 an die Behörde zu übermitteln."

Innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist hat der Bf den PKW Mercedes Kombi, blau, von den unbefestigten Flächen entfernt und in einer Garage abgestellt. Auch ein Mercedes Sprinter wurde entfernt.

Ansonsten wurden vom Bf innerhalb der von der belangten Behörde gesetzten Frist für die Erfüllung des Behandlungsauftrages keine Handlungen gesetzt. Der Bf war

aufgrund eines erlittenen Schlaganfalles und daran anschließende gesundheitliche Probleme auch nicht in der Lage innerhalb der gesetzten Frist dem Auftrag vollständig nachzukommen.

Der Bf hat es aber auch unterlassen, bei der Behörde aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme einen Antrag auf Fristverlängerung einzubringen. Der Sohn des Bf hat lediglich mit einer Behördenvertreterin telefoniert.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Vorbringen des Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung. Darin bestätigt der Bf über konkrete Nachfrage, dass nur ein Fahrzeug in einer Garage untergebracht wurde und ansonsten die im Behandlungsauftrag genannten Fahrzeuge bzw. Gegenstände noch vor Ort befindlich sind. Allein die Begründung des Bf, dass sein Sohn beabsichtige die Autos zu reparieren, stellt keine Rechtfertigung für die Vorgangsweise des Bf dar. Der Bf konnte lediglich nachvollziehbar seine persönliche gesundheitliche Situation darstellen, die es ihm nicht ermöglichte, ein schnelles Handeln aufgrund des Behandlungsauftrages der Behörde zu gewährleisten.

Insgesamt bestehen aber aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten mündlichen Verhandlung keine Bedenken dahingehend, dass der Bf dem behördlichen Auftrag zur Entfernung der Fahrzeuge bzw. zur Übermittlung von Gutachten über die Kfz-technische Überprüfung dieser Fahrzeuge innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 84/2024, lauten wie folgt:

„Behandlungsauftrag

§ 73. (1) Wenn

1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.

[…]

Strafhöhe

§ 79.
[…]
(2) Wer
[…]
21. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt,
[…]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist;…"

III.2. Faktum ist, dass der Bf dem behördlichen Auftrag zur Entfernung der Kraftfahrzeuge bzw. zur Übermittlung von Überprüfungsgutachten innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen hat. Dies wurde vom Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch so bestätigt. Die Abfalleigenschaft der Gegenstände war daher im Beschwerdeverfahren nicht mehr zu prüfen. Insofern bestehen keine Zweifel daran, dass der Bf die gegenständliche Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Die Richtigstellung des im Spruch und in den Rechtsgrundlagen genannten Bescheides konnte deshalb vorgenommen werden, zumal in der Begründung der angefochtenen Entscheidung, die innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist ergangen ist, dieser richtig als Behandlungsauftrag der Bezirkshauptmannschaft Eferding zitiert ist.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Vom Bf wird im Zuge der mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass er aufgrund seiner gesundheitlichen Situation nicht in der Lage gewesen ist, den behördlichen

Auftrag rechtzeitig zu erfüllen. Dieser Umstand allein, entschuldigt aber nicht den Bf, zumal lediglich ein Telefonat mit der Behörde stattgefunden hat und kein konkreter Antrag auf Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen eingebracht wurde. Dem Bf ist sohin zumindest fahrlässiges Verhalten anzulasten. Dies führt im Ergebnis dazu, dass der Bf die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Gegenständlich ist die Strafe nach dem in § 79 Abs. 2 AWG 2002 festgesetzten Strafsatz zu bemessen, der bei der Nichtbefolgung von Aufträgen nach § 73 AWG 2002 einen Strafrahmen von 450 bis 8.400 Euro vorsieht.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Festzustellen ist, dass dem Bf Erschwerungsgründe nicht entgegenzuhalten sind. Auch ist nicht erkennbar, dass bereits einschlägige Vorbelastungen des Bf bestehen. Andererseits hat der Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargestellt, dass auch seine gesundheitliche Situation ursächlich gewesen ist, den Behandlungsauftrag nicht fristgerecht erfüllen zu können. Die persönliche

Situation stellt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als wesentlicher Milderungsgrund dar. Ebenso zeigt sich der Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung einsichtig, wonach die Fahrzeuge von den unbefestigten Flächen zu entfernen sind und er, seinen eigenen Angaben zur Folge, dem behördlichen Behandlungsauftrag auch nachkommen wird. Da Erschwerungsgründe nicht vorliegen und dem Milderungsgrund der körperlichen Beeinträchtigung wesentliches Gewicht beizumessen ist, sieht es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als gerechtfertigt an, die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe im nunmehr vorgesehenen Ausmaß zu unterschreiten. Auch mit der verringerten Strafe wird dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens, insbesondere unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes als auch seiner finanziellen Leistungsfähigkeit, nachhaltig vor Augen geführt. Es wird am Bf liegen, den Behandlungsauftrag zu erfüllen, um weiteren verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgungen zu entgehen. Eine Unterschreitung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe im größtmöglichen Ausmaß war aber aufgrund der Anzahl der gelagerten Fahrzeuge nicht in Erwägung zu ziehen. Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da der Bf mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist, sind für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG der Verfahrenskostenbeitrag mit 10 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger